

Zertifizierungsablauf nach der R&TTE Richtlinie 1999/5/EG Anhang IV

Eine Zertifizierung nach Richtlinie 1999/5/EG Anhang IV läuft in der SGS Germany GmbH, Zertifizierungsstelle München wie folgt ab:

Zunächst sprechen wir mit Ihnen die Rahmendaten des zu zertifizierenden Produkts ab. Dazu brauchen wir von Ihnen eine kurze Beschreibung des Produkts inklusive einer Beschreibung der verwendeten Funktechnik und des verwendeten Frequenzbereichs.

Liegt Ihr Produkt innerhalb unseres Scopes, erhalten Sie auf Basis Ihrer Angaben, ein Angebot von uns. Das Angebot beinhaltet die Preisübersicht sowie eine Übersicht über Ihre Rechte und Pflichten, sollten Sie sich entschließen uns zu beauftragen. Eine Kopie unserer Anerkennungsurkunde können Sie auf unserer Homepage <http://www.sgs-certification-body.de/download.html> herunterladen.

Die Voraussetzungen für die Abarbeitung des Auftrags sind folgende:

- Sie stellen einen **förmlichen Antrag auf Zertifizierung nach 1999/5/EG Anhang IV** bei der SGS Germany GmbH, Zertifizierungsstelle München. Das Formular wird Ihnen von uns mit dem Angebot zugeschickt oder kann auf unserer Homepage heruntergeladen werden. Der Antrag enthält alle relevanten Angaben über das Unternehmen, die vorgesehenen Produkte/Gerätetypen und den gewünschten Umfang der Bewertung. Außerdem sind Sie verpflichtet uns mitzuteilen, ob Sie bereits eine andere benannte Stelle mit der Konformitätsbewertung beauftragt haben.
- Sie stellen uns spätestens nach Auftragserteilung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Wir benötigen insbesondere folgende Unterlagen:
 - die **technischen Unterlagen** gemäß der Richtlinie 1999/5/EG Anhang II Nummer 4:
 - eine allgemeine Beschreibung des Produkts,
 - Entwürfe, Fertigungszeichnungen und –pläne von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen etc.,
 - Stücklisten, Layouts, Schaltpläne von Komponenten, Unterbaugruppen und Schaltungen,
 - Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind,
 - eine Liste der in der Richtlinie 1999/5/EG Artikel 5 genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie Beschreibungen und Erläuterungen der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie gewählten Lösungen, soweit die in Artikel 5 genannten Normen nicht angewandt worden sind oder nicht vorliegen,
 - die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.,

- Prüfberichte (Es können nur Prüfberichte zur Grundlage von Bewertungen gemacht werden, die von Laboratorien stammen, die nach den regeln der DIN EN 17025 oder analogen ISO-Guides akkreditiert worden sind oder nachprüfbar danach arbeiten);
- **Konformitätserklärung** in Bezug auf die spezifischen Funktestreihen gemäß der Richtlinie 1999/5/EG Anhang III (Entwurf);
- im Falle nicht harmonisierter Funkfrequenzen: Informationen über die Länder, in denen das Produkt eingesetzt werden soll
- Beschreibung, wie sichergestellt wird, dass die Produktion genau so durchgeführt wird, wie in den technischen Unterlagen beschrieben
- Ggf. Informationen über weitere benannte Stellen, die die Unterlagen ebenfalls erhalten haben und deren Stellungnahme soweit bereits erfolgt.
- Sie sind verpflichtet alle relevanten Anforderungen des Zertifizierungsprogramms immer erfüllen. Dazu gehört u.a., dass Sie mindestens 10 Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts für die nationalen Behörden die Dokumentation und die Berichte der SGS Germany GmbH, Zertifizierungsstelle München bereithalten. Alle das Produkt betreffende Beanstandungen, die vom Markt oder von dritter Stelle her bekannt werden, werden von Ihnen erfasst und archiviert. Auf Verlangen müssen diese Informationen der SGS Germany GmbH, Zertifizierungsstelle München vorgelegt sowie über die ergriffenen Maßnahmen Auskunft gegeben werden.
- Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen und der Code of Practice der Zertifizierungsgesellschaft, die Sie auf unserer Homepage <http://www.sgs-certification-body.de/download.html> herunterladen können.

Wir verpflichten uns alle Informationen, die wir von Ihnen erhalten, vertraulich zu behandeln. Eine Ausnahme bilden die zuständigen Anerkennungsstellen und Behörden. Die SGS Germany GmbH, Zertifizierungsstelle München ist verpflichtet, Informationen zu zertifizierten Produkten, über die Bewertung und die Erteilung von Zertifikaten gegenüber diesen Stellen offenzulegen. Einer gesonderten Einwilligung Ihrerseits bedarf es dazu nicht.

Findet unser Angebot Ihre Zustimmung, so schicken Sie uns bitte den ausgefüllten und unterschriebenen formalen Antrag zurück. Mit dem Eingang eines Auftrags bzw. einer Bestellung basierend auf dem Angebot gilt der Vertrag zwischen Ihnen und der SGS Germany GmbH, Zertifizierungsstelle München als zustande gekommen. Sie erhalten von uns eine Auftragsbestätigung.

Nach vollständigem Eingang der oben beschriebenen Unterlagen beginnen wir mit der Abarbeitung des Auftrags. Gegebenenfalls werden wir uns mit Ihnen zur Klärung weiterer technischer Fragen in Verbindung setzen.

Wird während der Prüfung festgestellt, dass die von Ihnen übermittelten Daten bzw. Testergebnisse unvollständig oder inkonsistent sind, so werden wir Sie darüber unverzüglich informieren. Sie haben in diesem Fall die Wahl zwischen zwei Optionen:

- die SGS Germany GmbH, Zertifizierungsstelle München formuliert eine negative Stellungnahme, die die fehlenden bzw. inkonsistenten Daten dokumentiert. Sie erhalten einen Bericht in dem die Abweichung erklärt wird. Die negative Stellungnahme wird entsprechend der Vorschrift im Anhang IV der Richtlinie 1999/5/EG binnen 4 Wochen nach Eingang der Unterlagen abgegeben.
- die Bewertung wird unterbrochen bis Sie uns korrigierte bzw. ergänzte Daten bzw. Testergebnisse übermitteln. In diesem Fall können weitere Kosten entstehen. Weisen Sie innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums nach, dass Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der Konformitätsanforderungen durchgeführt wurden, werden nur die notwendigen Teile des ersten Bewertungsverfahrens wiederholt. Die Zeit bis zum erneuten Einreichen der Dokumente wird nicht auf die 4 Wochen Frist angerechnet.

Im Falle einer positiven Entscheidung stellt die SGS Germany GmbH, Zertifizierungsstelle München ein **Zertifikat (Expert Opinion)** aus, **das die Übereinstimmung mit der Richtlinie 1999/5/EG bzw. Teilen derselben bestätigt**. Des Weiteren erhalten Sie einen Bericht, der die Ergebnisse der Konformitätsbewertung im Detail beschreibt. Informativ enthält der Bericht auch einen Anhang, der die Verwendung des CE-Kennzeichens festlegt. Informationen zur Verwendung des CE-Kennzeichens finden Sie auch in der Richtlinie 1999/5/EG Artikel 12 und Anhang VII.

Wir garantieren Ihren Auftrag mit der nötigen Sorgfalt abzuarbeiten. Sollten Sie dennoch Beschwerden oder Widersprüche haben, so richten Sie diese bitte an die SGS Germany GmbH, Zertifizierungsstelle München. Sie werden von uns innerhalb einer angemessenen Zeit über unsere Entscheidung sowie ggf. über Maßnahmen unsererseits informiert.

Weitere Fragen bzgl. des Zertifizierungsablaufs und organisatorischer Fragen beantworten wir natürlich gerne. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
Melanie Beier

Leiterin benannte Stelle R&TTE;
SGS Germany GmbH, Zertifizierungsstelle München

Fon: +49 (0)89 787475-132
E-Mail: melanie.beier@sgs.com
www.sgs-certification-body.de